

Reglement

über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze

- § 1 Die Gemeinde Obersteckholz erteilt der onyx das ausschliessliche Recht zum Betrieb eines Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet. Die onyx übernimmt die der Gemeinde obliegende Pflicht zur Erschliessung des Baulandes mit Elektrizität im Sinne von Art. 108 f. des Baugesetzes und Art. 8 des Energiegesetzes des Kantons Bern.
- § 2 Die Einräumung des Exklusivitätsrechts zum Betrieb des Elektrizitätsnetzes sowie die Übertragung der Erschliessungspflicht betreffend Anlagen der Elektrizitätsversorgung richtet sich nach dem Konzessionsvertrag (Anhang).
- § 3 Die Bestimmungen des Vertrags betreffend Pflicht zur Erschliessung (Ziff. 2 des Konzessionsvertrags), Kosten der Netzanschlüsse (Hausinstallationen, Ziff. 3.2 und 3.3 des Konzessionsvertrages), Befugnis zur Gebührenerhebung für die Erschliessung und den Anschluss (Ziff. 5 des Konzessionsvertrag) sowie der Durchleitungs- und Eigentumsrechte (Ziff. 6 des Konzessionsvertrages) gelten auch für Dritte beziehungsweise die Bürgerschaft. onyx ist befugt, die Gebühren im Einzelnen festzulegen und zu erheben.
- § 4 Der Konzessionsvertrag mit der onyx wird genehmigt.

Diese Bestimmungen erlangen mit der Zustimmung der Gemeinde zum Vertrag Gültigkeit und sind für das Verhältnis der Betroffenen zu der onyx verbindlich.

- § 5 onyx kann gemäss den Bestimmungen des Konzessionsvertrages Dritte mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben betrauen oder die Konzession ohne weitere Zustimmung auf Dritte übertragen.
- § 6 Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten per 1.1.2006 in Kraft.

Anhang: Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Obersteckholz und der onyx Energie Netze betreffend Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz.